



Brüssel, den 16. März 2016
(OR. en)

7137/16

COMPET 131
ENV 169
CHIMIE 11
MI 160
ENT 51
SAN 99
CONSOM 64

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6195/16 COMPET 59 ENV 73 CHIMIE 2 MI 84 ENT 30 SAN 52 CONSOM 32 + ADD 1
Betr.:	Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ ist die Möglichkeit vorgesehen, nach einer gründlichen Risikobewertung für bestimmte Stoffe und Gemische eine Einstufung einzuführen, diese zu aktualisieren oder zu streichen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

2. Daher wurde am 4. Februar 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem obengenannten Verordnungsentwurf einstimmig zu.
3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 15. Februar 2016 den obengenannten Verordnungsentwurf³ unterbreitet.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 16. Februar 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Beschlusssentwurfs bis zum 15. März 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der obengenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Dok. 6195/16 + ADD 1.